

Sitzung vom 7. März 2001

**333. Interpellation (Beitrag von Fr. 300000 aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke an die Stiftung Fintan)**

Kantonsrat Ernst Meyer, Andelfingen, Kantonsrätin Inge Stutz, Marthalen, und Kantonsrat Werner Schwendimann, Oberstammheim, sowie Mitunterzeichnende haben am 15. Januar 2001 folgende Interpellation eingereicht

Bereits wurde der Stiftung Fintan Pachtzins in der Höhe von 1,075 Mio. Franken erlassen, um die Neuausrichtung des Betriebes und aufgeschobene Unterhaltsarbeiten an den Gebäuden zu realisieren. In der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 263/2000 wurde ausgeführt, dass ein Gesuch der Pächterin um einen Beitrag aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke für den Bio-Rebberg abgelehnt wurde. In diesem Zusammenhang möchten wir die Regierung bitten, uns folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Voraussetzungen haben sich geändert, dass ein halbes Jahr nach abgelehntem Gesuch nun auf das Wiedererwägungsgesuch eingetreten wurde und der Stiftung Fintan ein Beitrag von Fr. 300000 aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke gesprochen wird für denselben Rebberg?
2. Wie viel Geld gedenkt die Regierung noch in die Stiftung Fintan zu investieren, nachdem der Kanton jetzt nun bereits 1,375 Mio. Franken dieser Stiftung zufließen liess?
3. Der Rebberg ist kantonseigenes Land. Lässt das Fondsreglement Beiträge an kantonseigene Liegenschaften zu?
4. Wie gross ist die landwirtschaftliche Nutzfläche, die 2001 der Stiftung Fintan gratis überlassen wird?
5. Terrassierungen dienen einzig und allein der Wirtschaftlichkeit eines Rebberges. Wo liegt hier die Legimitation für den Kanton, solche Massnahmen aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke zu unterstützen?
6. Werden andere Rebbergterrassierungen im Kanton Zürich auch unterstützt, in welchem Umfang und nach welchen Grundsätzen?
7. Der Betrieb Fintan in Rheinau hat für die landwirtschaftliche Produktion im Kanton Zürich klimatisch und strukturell beste Voraussetzungen. Wieso kann die Stiftung Fintan diese Investitionen nicht aus eigener Kraft tätigen?

Auf Antrag der Finanzdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Ernst Meyer, Andelfingen, Inge Stutz, Marthalen, Werner Schwendimann, Oberstammheim, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Seit April 1999 wird der ehemalige Gutsbetrieb der Klinik Rheinau von der Stiftung Fintan bewirtschaftet (vgl. Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 263/2000). Die Stiftung Fintan muss die Entwicklung des Betriebes selber privat finanzieren. Zum Betrieb gehört auch der renommierte Rebberg Chorb (3,3 ha). Im Pachtvertrag zwischen Kanton und Stiftung ist festgelegt, dass die Stiftung biologisch-dynamischen Landbau zu betreiben, im Landwirtschaftsbetrieb jugendliche und erwachsene Menschen mit psychischer bzw. geistiger Behinderung einzusetzen und ihnen Anlehen anzubieten sowie u.a. den Rebberg «Chorb» zu erhalten habe. Der Rebberg ist mit pilzanfälligen Rebsorten bestockt, die hohe Luftfeuchtigkeit erleichtert den Pilzbefall, der zu Einkommensverlusten bzw. Mehrkosten von rund Fr. 70000 im Jahr führt. Zudem leidet der Rebberg wegen seiner extremen Steillage (45 bis 65%) unter der Erosion und ist bei nassem Wetter nicht befahrbar. Wegen der Steilheit ist auch der Arbeitseinsatz behinderter Menschen praktisch unmöglich.

Um den biologischen Rebbau zu gewährleisten, sind die Rebstöcke im Vergleich mit dem herkömmlichen Rebbau häufiger – weil mit Biomitteln – zu spritzen. Dazu ist der Einsatz von Fahrzeugen notwendig, was jedoch wegen der eingeschränkten Befahrbarkeit des Rebbergs nicht immer fristgerecht möglich ist. Erst eine Terrassierung verringert die Auswirkungen der Erosion und ermöglicht eine sachgerechte Bodenbearbeitung und Unterstockmulchung (Schneiden und Belassen des geschnittenen Grases) bzw. den biologischen Rebbau. Somit sind die Terrassierung und Neubepflanzung des Rebberges mit pilzresisten-

ten Sorten unabdingbare Voraussetzung, damit die Stiftung die Vertragsverpflichtungen erfüllen kann.

Mit Gesuch vom 25. Februar 2000 bzw. vom 1. März 2000 ersuchte die Stiftung Fintan die Finanzdirektion um einen Beitrag von Fr. 300000 aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke. Der gewünschte Beitrag sollte für die Terrassierung des Rebbergs «Chorb» sowie die Bepflanzung dieses Rebbergs und eines zusätzlichen Versuchsrebbbergs mit pilzresistenten Sorten eingesetzt werden.

Das Gesuch wurde dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) der Volkswirtschaftsdirektion zur Stellungnahme unterbreitet. Es beurteilte das Projekt zwar positiv, bestätigte jedoch klar die Bedenken der Finanzdirektion, dass mit einem allfälligen Fondsbeitrag in den Bio-Markt eingegriffen werde bzw. einem einzelnen Biowein-Produzenten Vorteile verschafft würden. Die Finanzdirektion lehnte das Gesuch daher mit Schreiben vom 27. Juni 2000 ab.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2000 reichte die Stiftung Fintan ein Wiedererwägungsgesuch ein. Sie wies darin noch deutlicher auf die Bedeutung des Forschungs- bzw. Pilotprojektes und die gemeinnützige Komponente des Projektes hin. Die Finanzdirektion legte das Projekt bzw. das Gesuch deshalb dem ALN erneut zur Stellungnahme vor. Dieses bekräftigte nochmals die Bedenken bezüglich Markteingriff, bezeichnete das Projekt jedoch als lohnend und als gelungene Verbindung von wirtschaftlicher und soziokultureller Tätigkeit.

Die Finanzdirektion holte darauf hin zwei externe Gutachten ein (bei der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Obst-, Wein- und Gartenbau sowie bei einem ausserkantonalen Rebbexperten). Sie hatten den Nutzen des Projektes für den zürcherischen Rebbbau insgesamt zu beurteilen. Beide Gutachten fielen sehr positiv aus.

Somit waren folgende Argumente zu gewichten bzw. gegeneinander abzuwägen: Für einen Fondsbeitrag sprach, dass

- der Rebbbau in einem von Bund, Kanton und Gemeinde besonders geschützten Gelände gesichert würde,
- durch die Erforschung von standortgerechten/pilzresistenten Traubensorten nicht nur der Stiftung Fintan, sondern dem Rebbbau – auch dem Nicht-Biorebbbau – im Kanton gedient würde und
- die Arbeitssituation bzw. -sicherheit der im Rebbberg «Chorb» eingesetzten Menschen mit einer Behinderung verbessert werden könnte.

Gegen einen Fondsbeitrag sprachen Bedenken wegen eines möglichen Eingriffs in den Markt. Diese sind jedoch im Vergleich zu den positiven Wirkungen einer Beitragsleistung vernachlässigbar.

Darüber hinaus war zu berücksichtigen, dass ein allfälliger Beitrag des Fonds Landschaft Schweiz (FLS) zu Gunsten der Stiftung Fintan zwingend an die Voraussetzung geknüpft ist, dass sich der Kanton Zürich am Pilotprojekt bzw. an der Terrassierung beteiligt.

In seiner Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 263/2000 hatte der Regierungsrat erwähnt, dass ein Wiedererwägungsgesuch der Stiftung Fintan hängig sei. Wie oben dargelegt führte die Prüfung des Wiedererwägungsgesuches zu einer stärkeren Gewichtung der positiven Auswirkungen eines Fondsbeitrages. Es besteht zurzeit keine Veranlassung, von einer weiteren Beitragsleistung zu Gunsten der Stiftung Fintan auszugehen. Der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 263/2000 ist zu entnehmen, dass die Stiftung den Pachtzins von Fr. 1075620 (5 2 Fr. 215124) für seit längerem notwendige Investitionen verwenden kann, die jedoch angesichts der sich abzeichnenden Neuausrichtung des Betriebes aufgeschoben wurden. Weiter hat die Volkswirtschaftsdirektion die Beitragsleistungen ausgerichtet, die der Pächterin auf Grund gesetzlicher Regelung zustehen. Zudem handelt es sich beim Beitrag aus dem Fonds für gemeinnützige Zwecke von Fr. 300000 nicht um Staatsmittel, sondern um Erträge aus dem Gewinn der Interkantonalen Landeslotterie bzw. des Zahlenlottos. Für Fondsbeiträge ist primär der private Charakter der gesuchstellenden Organisation ausschlaggebend. In Ausnahmefällen sind auch Beitragsleistungen zu Gunsten von Gemeinden bzw. Städten möglich. Die Tatsache, dass der Rebbberg kantonseigenes Land ist, hat keinen Einfluss auf die Gewährung bzw. Nichtgewährung eines Beitrages.

Die Pachtfläche der Stiftung Fintan umfasst 113,2255 ha Kulturland. Bei der Betriebsübernahme am 1. April 1998 wurden ihr zusätzlich 25 ha Kulturland bis auf weiteres zum Gebrauch überlassen. Nach einstweilen zwei Abretungen an die Gemeinde Flaach und an Dritte verminderte sich die Gebrauchsfläche ab 1. April 2000 auf 14,0479 ha. Diese Restfläche kann der Staat bei Bedarf jederzeit aus dem Vertrag mit der Stiftung Fintan auslösen. Es handelt sich hierbei um Flächen, die der Kanton zwecks Landabtauschvorhaben

zurückbehalten hat und die der Stiftung nur auf Zusehen hin zur Bewirtschaftung überlassen werden (Gebrauchslleihe).

Die Terrassierung dient primär dem Erhalt des Rebberges und einem mindestens kantonsweit bedeutungsvollen Rebbau-Pilotprojekt, sodann der Arbeitsplatzsicherheit von behinderten Menschen. Ein ähnliches wichtiges und umfassendes Projekt einer privaten Organisation, bei denen ein Fondsbeitrag zu vergleichbar positiven Wirkungen führen könnte, würde ebenfalls geprüft.

Im kantonalzürcherischen Vergleich geniesst der Betrieb Fintan in Rheinau zwar klimatisch günstige Verhältnisse, doch ist der Rebberg mit Rebsorten bepflanzt, die für Pilzbefall sehr anfällig sind. Auf die entsprechenden Einkommensverluste bzw. Mehrkosten wurde bereits hingewiesen. In betrieblicher Hinsicht kann lediglich die Grösse des Betriebs als positiver Aspekt angesehen werden. Dabei ist nicht zu verkennen, dass die Fintan einen Gutsbetrieb übernommen hat, der dem Staat während Jahren Defizite in Millionenhöhe verursacht hat. Einen solchen Betrieb nun marktfähig zu führen, ist nicht ohne weiteres und schon gar nicht sofort möglich. Die Stiftung verfügt nur noch über einen Teil des ursprünglich geäufteten Vermögens, da sie grosse Summen in die Sanierung der Bauten bzw. die Erstellung einer angemessenen Infrastruktur zu Gunsten der behinderten Menschen einsetzte. Die Verwirklichung des Pilotprojektes «Chorb» wäre ohne Leistung des Kantons nicht möglich.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass angesichts der hohen Kosten für die Neugestaltung des Rebberges und der positiven Wirkung des Vorhabens für den Rebbau im Allgemeinen und für die im Rebbau beschäftigten behinderten Menschen im Besonderen der Fondsbeitrag gerechtfertigt ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**